

Geänderte Paragraphen	Satzung Fassung 06.03.2018	Satzung 12.05.2019
§ 8	Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu zahlen. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Eintrittsmonats und endet mit dem Tag, an dem das Mitglied ausscheidet. Der Beitrag ist für Selbstzahler als Bringschuld anzusehen und spätestens 3 Monate nach Fälligkeit zu zahlen. Anderenfalls wird der Beitrag durch Nachnahme eingezogen.	Der Beitrag wird halbjährlich vom jeweiligen Mitglied jeweils zum 15.05. und 15.11. eines Jahres eingezogen.
§ 10 Abs. 4	Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.	Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E Mail Adresse gerichtet war. Zusätzlich wird der Termin der Jahreshauptversammlung auf der Internet Seite des Vereins veröffentlicht.
§ 10 Abs. 10	Jedes Mitglied hat eine Stimme.	Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme
§ 10 Abs. 12	Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.	Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
§ 10 Abs.15 Neu	--	Das Protokoll wird auf der Internet Seite des Vereins veröffentlicht.
§ 11 a	--	Der Vertretung des Vereins erfolgt durch mindestens zwei anwesende Vorstandsmitglieder

SATZUNG
des Sportvereines
ROT-WEISS Paderborn e. V.
in der Fassung vom 12. Mai 2019

§1

Der im Jahre 1986 gegründete Verein führt den Namen

ROT-WEISS Paderborn e. V.

Er ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. und der einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Sportbundes. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

Der Verein hat folgendes Abzeichen:



§2

Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Regeln des Amateursportes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§7

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur zum 15.5. und 15.11. eines Kalenderjahres erfolgen, wobei die Abmeldung spätestens 4 Wochen vor Ende dieser Termine liegen muss. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§8

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag wird halbjährlich vom jeweiligen Mitglied jeweils zum 15.05. und 15.11. eines Jahres eingezogen.

§9

Organe des Vereins sind :

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

§10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E Mail Adresse gerichtet war. Zusätzlich wird der Termin der Jahreshauptversammlung auf der Internet Seite des Vereins veröffentlicht.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll wird auf der Internet Seite des Vereins veröffentlicht.

§11

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b. dem 1. Geschäftsführer und dem Schatzmeister.
2. Der Hauptvorstand, bestehend aus
 - a. den Mitgliedern des engeren Vorstandes,
 - b. den Abteilungssprechern und dem 2. Geschäftsführer, der die Protokolle des Vereins führt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Um einen Interessenkonflikt zu vermeiden, können Personen, die ein regelmäßiges Entgelt vom Verein erhalten, z.B. als Trainer oder Übungsleiter, nicht in den Vorstand gewählt werden.

§11 a

Der Vertretung des Vereins erfolgt durch mindestens zwei anwesende Vorstandsmitglieder.

§12

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

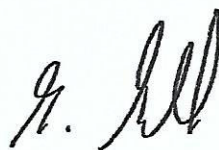
§13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar zur Pflege des Sports im Jugendbereich.

Ort, Datum

Paderborn, 21.03.2020

1. Vorsitzender



1. Geschäftsführer



ROT WEISS
Paderborn